

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg**

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz unterschreitet im Landkreis Coburg seit dem 24.09.2021 und damit an drei aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen Schwellenwert von 35.

Diese Bekanntmachung wirkt sich **ab dem 29.09.2021** wie folgt aus:

Geimpft, genesen, getestet (3G-Regel)

Aufgrund der Unterschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes von 35 findet die 3G-Regel im Landkreis Coburg **keine Anwendung, d.h. insbesondere:**

Im Hinblick auf geschlossene Räume ist der Zugang zu

1. öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,
2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,

vorbehaltlich speziellerer Regelungen der 14. BayIfSMV außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit **nicht** auf solche Personen beschränkt, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Folglich sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber **nicht mehr zur Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise **verpflichtet.**

gez.
Bauersachs
Oberregierungsrätin